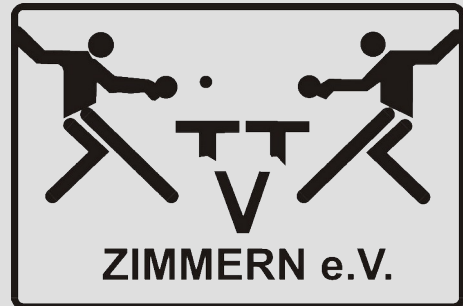


Ehrenordnung



Die Ehrenordnung des
Tischtennisverein
Zimmern e.V.

Albstraße 12
78658 Zimmern
www.ttvz.de
vorstand.ttvz@gmail.com

Stand: 07.06.2023

§1

Grundsatz

1. Der Verein würdigt Verdienste und besondere Leistungen in sportlicher und anderer Art sowie für Vereinstreue seiner Mitglieder und seiner Freunde durch Ehrungen.

§2

Auszeichnungen / Zuwendungen

1. Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von

- Urkunden
- Ehrenurkunden
- Vereinsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold
- Erinnerungsteller, -pokale
- der Ehrenmitgliedschaft

2. Zusätzlich/ergänzend zu den oben genannten Auszeichnungen ist zu jedem der unter §3 bis §8 genannten Anlässe eine Zuwendung in Form von Geschenken möglich.

2.1 Bei persönlichen Anlässen kann das Geschenk pro Anlass bis zu 40 Euro wert sein.

2.2 Grundsätzlich dürfen die Aufwendungen für Geschenke und Aufmerksamkeiten die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten!

2.3 Reine Geldgeschenke sind grundsätzlich und ohne Ausnahme verboten.

2.4 Über die Höhe und Art der Zuwendung entscheidet für jeden Einzelfall der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB.

§3

Auszeichnung aktiver Mitglieder

1. Auszeichnung aktiver Mitglieder:
für

100 Spiele Urkunde und ein Geschenk im Wert von 10 €

200 Spiele Urkunde [...] im Wert von 20 €

300 Spiele Urkunde und Medaille [...] im Wert von 30 €

400 Spiele Urkunde und Medaille [...] im Wert von 40 €

500 Spiele Urkunde und kleiner Pokal [...] im Wert von 50 €

600 Spiele Urkunde und großer Pokal [...] im Wert von 60 €

2. Berechnung der Anzahl der Spiele

2.1 Bei der Berechnung der Spiele der aktiven Mitglieder werden sämtliche Verbandsspiele, die in der Spielordnung unter §1 Abs. 1 aufgeführt sind, die für den Verein gespielt werden, gerechnet. Die Auszeichnung soll vor dem jeweiligen Spiel oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

2.2 Spiele als Jugendspieler werden gezählt.

2.3 Einsätze als JES (Jugendersatzspieler) werden gezählt.

2.4 Abweichend von 2.1 werden Einsätze bei Race-Turnieren nicht gezählt.

§4

Vereinsmitgliedschaft / Verbandsehrungen

1. Für Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen
 - für 25-jährige Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen (25) in Bronze
 - für 40-jährige Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen.(40) in Silber
 - für 50-jährige Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen (50) in Gold
2. Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig. Die Ehrung soll an der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden
3. Für Mitglieder des Vereins, die eine Verbandsehrung für ihre Zeit als aktiver Spieler oder für Vorstände, eine Verbandsehrung für ihre ehrenamtliche Arbeit erhalten (z.B. Verbandsnadeln in Bronze/Silber/Gold/Gold m.Kranz), steuert der Verein ein Geschenk im Wert von 25 € bei.

§5

Besondere Verdienste

Geehrt werden können

- Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein oder
- Mitglieder für besondere sportliche Leistungen
- Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein
- Der Vereinsvorstand und Vereinsausschuss entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Auszeichnung (siehe § 2). Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern eingereicht werden.

§6

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Sie kann nur an Mitglieder verliehen werden, die 60 Jahre oder älter sind.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Maßgabe des § 5 an die Mitglieder verliehen.
3. In besonderen Einzelfällen kann auch ohne obige Voraussetzung (§6/1.) die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden
4. Die Ernennung soll grundsätzlich in der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.
5. Die Bestimmungen des § 4 (Mitgliedschaft) der dieser Ehrenordnung zugrunde liegenden Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss mit 3/4-Mehrheit der Vorstandschaft und Vereinsausschuss erfolgen; sie kann nur auf einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses wieder entzogen werden.

6. Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen unseres Vereins freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden.

§7

Ehrenvorsitzender

1. Zum Ehrenvorsitzenden des TTV Zimmern e.V. kann nur ein(e) nicht mehr amtierende(r) Vorsitzende(r) ernannt werden, die/der sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen des Amtes hinaus um den TTV Zimmern e.V. verdient gemacht hat.

2. In einer gemeinsamen Sitzung des Gesamtvorstandes wird mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, eine(n) Ehrenvorsitzende(n) zu ernennen. Die ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Vorschlag ab. Die Annahme des Vorschlages erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Antrag des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Ehrenvorsitzende haben zu allen sportlichen und Vereinsveranstaltungen freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden. Sie sind damit auch Vorsitzende(r) des Ausschusses. Eine entsprechende Ehrenurkunde ist zu verleihen.

§8

Private Anlässe

1. Zur Geburt, bei aktiven Mitgliedern mit einem Geschenk im Wert von 30 €.
2. Zur Hochzeit von aktiven Mitgliedern mit einem Geschenk im Wert von 30 €
2. Zum 50., 60., 70., 75., 80., 85. usw. Geburtstag erhält der aktive und passive Jubilar eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von 40 €.
5. Andere Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung (still oder öffentlich) vorzunehmen.

§9

Antragsverfahren, Entscheidung, Verleihung

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Vereins (ausgenommen § 7).
2. Entscheidungsberechtigt ist der Vereinsausschuss (ausgenommen § 7).
3. Die Ehrungen können stattfinden bei der Mitgliederversammlung und bei besonderen Anlässen.

§10

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch die
Vorstandsversammlung am 07.06.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige
Ehrenordnung vom 06.05.2021.

Gezeichnet am 07.06.23

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

Kassier _____

Schriftführer _____